

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal/-Anzeiger
vom	vom	Nr. 27.06.2018 vom	vom

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus)

Inkrafttreten des Bebauungsplans

„Petrimühle“
im Ortsteil Münster

- Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer Sitzung am 14.11.2017 den Bebauungsplan „Petrimühle“ im Ortsteil Münster gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Petrimühle“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Bauamt, Brunnenstraße 46, 65618 Selters (Taunus) gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

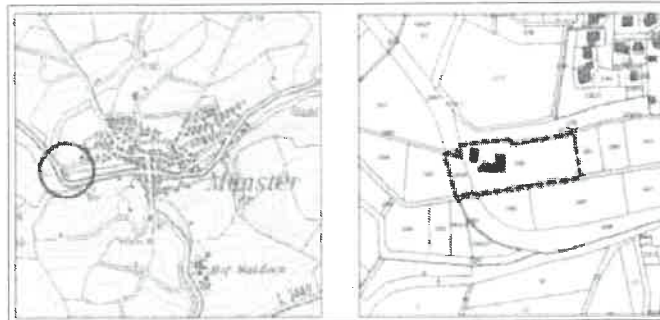
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus den nachstehenden, unmaßstäblichen Kartenskizzen ersichtlich.



Selters/Ts., den 25.06.2018

Hartmann, Bürgermeister